

SATZUNG

über die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde (Benutzungssatzung für die Schulbetreuung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 08.06.2015 folgende Satzung über die Benutzung der Randbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde unterhält als öffentliche Einrichtungen die Schulzeiten ergänzende Schulkindbetreuungseinrichtungen (nachstehend Einrichtungen genannt):

Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

(2) Die Einrichtungen stehen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Kindern aus der Gemeinde Vechelde, die eine der o.g. Grundschulen der Gemeinde Vechelde besuchen, offen. Vorrangig dient das Angebot den Kindern, die im ersten oder zweiten Schuljahrgang an einer der o.g. Grundschulen beschult werden.

§ 2

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes ist unter Verwendung eines Vordruckes von den Sorgeberechtigten schriftlich oder elektronisch (Onlineanmeldeverfahren) bei der Gemeinde Vechelde spätestens sechs Wochen vor Schuljahresbeginn vorzunehmen. Anmeldungen zur Aufnahme eines Kindes innerhalb eines Schuljahres sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme vorzunehmen. Anmeldungen gelten jeweils für das gesamte Schuljahr (Beginn des Schuljahres bis zum Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien).

(2) Die Vergabe der in den jeweiligen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach einem sozial ausgewogenen Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Für die Vergabe werden dabei nachfolgende soziale Kriterien berücksichtigt:

- Sorgeberechtigte alleinerziehend und in aktiver Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Sorgeberechtigte alleinerziehend und in aktiver Ausübung einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- Sorgeberechtigte alleinerziehend mit dem Ziel, wieder erwerbstätig zu werden. Dies ist entsprechend nachzuweisen (z.B. durch eine Bescheinigung der Arbeitsagentur)
- Sorgeberechtigte alleinerziehend mit Lebensgefährten oder verheiratet und aktive Ausübung einer Erwerbstätigkeit beider
- Lebensalter des Kindes
- andere soziale Erfordernisse.

§ 3

(1) Die Betreuungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Gemeinde. Sie orientieren sich an den Schulanfangs- und Schulendzeiten der jeweiligen Grundschulen. Bei ausreichender Nachfrage können sie ausgeweitet werden. Bei Rückgang der Nachfrage können sie reduziert werden.

(2) Die Einrichtungen sind während der Ferien und an schulfreien Tagen geschlossen. Darüber hinaus sind Schließungen und Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. sowie anlässlich von Studientagen und betrieblicher Veranstaltungen möglich.

§ 4

(1) Abmeldungen von Kindern erfolgen jährlich automatisch zum Ende des Schuljahres (Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien). Abmeldungen zum Ende eines Schuljahres (31.01.) sind nur in begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag möglich.

(2) Die Änderung der Betreuungszeiten sind bei der Gemeinde Vechelde schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Änderungstermin, zu beantragen. Eine Änderung erfolgt erst nach Bestätigung durch die Gemeinde Vechelde. Die Ausweitung von Betreuungszeiten ist im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

(2) Betreuungszeiten nach 14:00 Uhr werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig den Kindern zur Verfügung gestellt, deren Erziehungsberechtigte ganztägig bzw. über 14:00 Uhr hinaus eine Erwerbstätigkeit aktiv ausüben oder für die eine Ganztagsbetreuung aufgrund ihrer besonderen sozialen Situation erforderlich ist. Die aktive Ausübung der Erwerbstätigkeit ist von den Sorgeberechtigten unter Angabe der tatsächlichen Abwesenheitszeit vom Wohnort entsprechend nachzuweisen.

§ 5

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder zu den festgesetzten Zeiten in die Einrichtung gebracht und auch wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung. Ebenfalls bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung, wenn die Kinder alleine den Heimweg antreten dürfen. Die Verantwortung der Sorgeberechtigten wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass Mitarbeiter/innen der Einrichtung aus Entgegenkommen auf den Wegen von und zu der Einrichtung Kinder begleiten.

§ 6

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Schulleitung der Grundschule, an der die Einrichtung betrieben wird, unverzüglich zu unterrichten.

(2) Stellen die Mitarbeiter/innen der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.

(3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie/des Haushalts muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Dieser Sachverhalt ist der Schulleitung der Grundschule, an der die Einrichtung betrieben wird, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

(1) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Vechelde nicht. Die Garderobe des Kindes muss mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

(2) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Einrichtung mitbringen. Ebenso ist es nicht erlaubt, Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen mitzubringen.

§ 8

(1) Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, sind vom Besuch einer Einrichtung auszuschließen.

(2) Von dem Besuch können Kinder ausgeschlossen werden, die

- nicht mehr die Grundschule, an der die Einrichtung betrieben wird, besuchen.
- wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt worden sind.
- die Einrichtung besuchen, obwohl die Sorgeberechtigten mit den Benutzungsgebühren aus von ihnen zu vertretenen Gründen mehr als einem Monat im Rückstand sind.

In jedem Fall ist den Sorgeberechtigten der Ausschluss aus der Einrichtung durch die Gemeinde Vechelde vorher schriftlich anzudrohen.

(3) Von dem Besuch können darüber hinaus Kinder ausgeschlossen werden,

- die regelmäßig stark verunreinigt in die Einrichtung gebracht werden.
- die wegen psychischer oder körperlicher Beeinträchtigung besonderer Betreuung bedürfen.
- die sich nicht in die Gemeinschaft einfügen und mit deren Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Kinder in die Gemeinschaft einzubinden, nicht möglich ist.
- mit deren Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit im Sinne der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung des Kindes nicht möglich ist.
- bei denen die erforderlichen und durch die Einrichtung veranlassten Hilfemaßnahmen gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) keine andere Möglichkeit als den Ausschluss zulassen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist eine Stellungnahme von Experten oder Fachberatern einzuholen.

(4) Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fern, gilt es mit Ablauf des darauffolgenden Monats als abgemeldet.

§ 9

Für die Betreuung der Kinder sind monatliche Gebühren nach Maßgabe einer vom Rat der Gemeinde Vechelde erlassenen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 10

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vechelde, 08.06.2015

Werner
Bürgermeister